

Satzung

Motorsportclub Grevesmühlen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Motorsportclub Grevesmühlen e.V.“ (im weiteren MC Grevesmühlen e.V. genannt).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Grevesmühlen.
- (3) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der MC Grevesmühlen stellt sich zur Aufgabe, den Motorsport insbesondere den Motorradsport, zu fördern. Der Satzungszweck wird durch die Errichtung und Instandhaltung der Motorsportanlage verwirklicht, die für Motorsportveranstaltungen und Trainings genutzt werden (Motocrossstrecke Upahl). Weiterhin wird der Motorsport gefördert durch regelmäßige Wettkämpfe und Trainings der aktiven Motorsportler insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der MC Grevesmühlen ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der MC Grevesmühlen ist Mitglied des Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV), des Motorsportfachverbandes (LMFV) und des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg. Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Mitglieder und territorialer Tätigkeitsbereich

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene selbstständige Abteilung geführt werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht beeinträchtigt wird. Für die Abteilungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 15. September des laufenden Jahres, zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen groben unsportlichen Verhaltens ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das volle aktive und passive Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der Motorsportanlage zu den offiziellen Öffnungszeiten/Trainingszeiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung zu befolgen,
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

- regelmäßig und pünktlich den Beitrag zu zahlen und
 - sich an Arbeitseinsätzen zu beteiligen.
- (3) Die Beiträge an den Verein sind spätestens zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Diese sind in der Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist Anlage, aber nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart.
- (2) Bei Bedarf können bis zu 5 weitere, zusätzlich durch die Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder, deren Aufgabenbereich beschlossen wird, gewählt werden.
- (3) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen, sowie verbindliche Ordnungen zu erlassen. Über seine Arbeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Kinder und Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag

von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochendurch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Anträge können innerhalb einer Woche ab Einberufung dem Vorstand zugeleitet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beitragsfestsetzung
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens zu umfassen:

- Feststellen der stimmberechtigten Mitglieder
- Jahresbericht des Vorstands
- Beschlussfassung über Entlastung
- Beschluss über Beiträge und Neuwahl (nach jeder Legislaturperiode)
- Wahl der Revisionskommission
- Verschiedenes.

§ 12 Revisionskommission

Auf der Hauptversammlung wird eine Revisionskommission gewählt. Sie besteht aus mindestens einem ordentlichen Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört. Die Revisionskommission hat auf jeder Jahreshauptversammlung einen Bericht vorzulegen, der von den Mitgliedern bestätigt werden muss.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung für Rückenmarkforschung „Wings for Life Spinal Cord Research e.V.“ mit Sitz in Freilassing, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.